

# Kantonsratsbeschluss

Vom 24. August 2011

Nr. RG 083a/2011

## Änderung des Spitalgesetzes

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1136)

beschliesst:

### I.

Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004<sup>2)</sup> (Stand 1. März 2009) wird wie folgt geändert:

#### § 1 Abs. 2 (geändert)

<sup>2)</sup> Der Kanton verfolgt diesen Zweck, indem er

- a) (*neu*) gestützt auf die Spitalplanung Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons Leistungsaufträge erteilt;
- b) (*neu*) allein oder mit anderen Trägern ein kantonales Spital mit mehreren Standorten führt.

#### § 2 Abs. 1 (geändert)

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Spitäler, die auf der Spitalliste des Kantons Solothurn (Spitalliste) aufgeführt sind.

#### § 3<sup>bis</sup> (*neu*)

##### Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste

<sup>1)</sup> Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung.

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat legt die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

- a) die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, wobei unter anderem die Effizienz der Leistungserbringung, der Nachweis der notwendigen Qualität, Mindestfallzahlen sowie die Nutzung von Synergien zu beachten sind;
- b) den Zugang der Patienten und Patientinnen zur Behandlung innert nützlicher Frist;
- c) die Bereitschaft und Fähigkeit zur Erfüllung des Leistungsauftrags;
- d) eine angemessene Beteiligung am Notfalldienst;
- e) die Bereitschaft zur Aufnahme von Patienten und Patientinnen gemäss § 5;
- f) eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen;
- g) die Einhaltung bestimmter Vorgaben zur Rechnungslegung und Rechnungskontrolle;

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [817.11](#).

- h) die Bereitschaft von Spitälern, in denen keine verbindlichen Gesamtarbeitsverträge bestehen, sich in Bezug auf die Arbeitsbedingungen mindestens nach den Vorgaben des kantonalen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 zu richten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erteilt jeder auf der Spitalliste aufgeführten Einrichtung einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag kann befristet und mit Auflagen verbunden werden, insbesondere bezüglich Verwendung des Investitionsanteils.

<sup>4</sup> Der Leistungsauftrag kann ganz oder teilweise entzogen werden,

- a) wenn die Leistungen nicht gemäss Leistungsauftrag erbracht werden;
- b) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Spitalliste nicht mehr erfüllt sind;
- c) wenn Auflagen des Leistungsauftrags nicht eingehalten werden.

#### § 3<sup>ter</sup> (neu)

##### *Leistungsvereinbarungen*

<sup>1</sup> Das Departement kann mit den auf der Spitalliste aufgeführten Spitälern Leistungsvereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden die Bedingungen und Auflagen des Leistungsauftrags gemäss § 3<sup>bis</sup> Absatz 2 und 3 konkretisiert.

<sup>3</sup> Die Spitäler sind verpflichtet, dem Departement die für den Abschluss und die Überprüfung der Leistungsvereinbarungen nötigen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

#### § 3<sup>quater</sup> (neu)

##### *Rettungsdienste und Alarmzentrale*

<sup>1</sup> Der Kanton stellt die sanitätsdienstliche Rettung sicher.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat oder das von ihm beauftragte kantonale Spital können mit Rettungsorganisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 3<sup>ter</sup> ist sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Der Kanton führt eine Alarmzentrale. Der Regierungsrat kann einen Dritten mit der Führung der Alarmzentrale beauftragen.

<sup>4</sup> Die Koordination des Rettungsdienstes erfolgt über die Einsatzleitstelle der Alarmzentrale.

#### § 4

*Aufgehoben.*

#### § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten sind die Spitäler verpflichtet, für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Aufnahmepflicht).

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

#### § 5<sup>bis</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

##### *Beiträge an Hospitalisationen in einem nicht auf der Spitalliste aufgeführten Spital (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Das Departement entscheidet über Gutsprache- und Beitragsgesuche gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG<sup>1)</sup> zugunsten versicherter Personen, die aus medizinischen Gründen in einem nicht auf der Spitalliste aufgeführten Spital hospitalisiert werden müssen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

#### § 5<sup>ter</sup> (neu)

##### *Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln*

<sup>1</sup> Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Beiträge an die Spitäler notwendigen Mittel aus allgemeinen Steuermitteln, insbesondere aus den Erträgen der Staatssteuer.

<sup>1)</sup> SR [832.10](#).

## § 5<sup>quater</sup> (neu)

### *Kantonsanteil und Referenztarife*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt den für alle Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen geltenden Kantonsanteil gemäss Artikel 49a KVG<sup>1)</sup> fest.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Listenspitäler, deren Tarife für die anteilmässige Abgeltung durch den Kanton massgebend sind, wenn versicherte Personen nicht aus medizinischen Gründen in einem auf der Spitalliste des Standortkantons aufgeführten Spital hospitalisiert werden (Referenztarife).

### *Titel nach § 5<sup>quater</sup> (geändert)*

## **2.2. Besondere Bestimmungen für das kantonale Spital**

### *§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

<sup>1</sup> Das kantonale Spital erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben selbständig.

<sup>3</sup> Das kantonale Spital übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben. Es führt seinen Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung.

### *§ 7 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

### *§ 7<sup>bis</sup> (neu)*

#### *Mehrjähriges Globalbudget*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie der weiteren besonderen Leistungen des kantonalen Spitals einen mehrjährigen Leistungsauftrag samt Verpflichtungskredit im Sinne von § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) vom 3. September 2003<sup>2)</sup>. Die weiteren Bestimmungen der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sind anwendbar.

### *§ 7<sup>ter</sup> (neu)*

#### *Finanzkompetenzen bei Investitionen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für Investitionen zugunsten des kantonalen Spitals bis zu einem Betrag von 5 Millionen Franken.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für neue Ausgaben zugunsten des kantonalen Spitals von 5 bis 10 Millionen Franken.

### *Titel nach § 7<sup>ter</sup>*

## **3. (aufgehoben)**

### *Titel nach Titel 3.*

## **3.1. (aufgehoben)**

### *§ 8*

*Aufgehoben.*

### *Titel nach § 8*

## **3.2. (aufgehoben)**

### *§ 9*

*Aufgehoben.*

<sup>1)</sup> SR [832.10](#).

<sup>2)</sup> BGS [115.1](#).

4

§ 10

*Aufgehoben.*

§ 11

*Aufgehoben.*

§ 12

*Aufgehoben.*

§ 13

*Aufgehoben.*

*Titel nach § 13*

**3.3. (aufgehoben)**

§ 14

*Aufgehoben.*

*Titel nach § 14*

**3.3<sup>bis</sup>. (aufgehoben)**

§ 14<sup>bis</sup>

*Aufgehoben.*

*Titel nach § 14<sup>bis</sup>*

**3.4. (aufgehoben)**

§ 15

*Aufgehoben.*

## **II.**

Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2

<sup>2</sup> Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über:

- f) *(geändert)* die Versicherungen;
- g) *(neu)* eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen.

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1)</sup> BGS [831.1](#).

Im Namen des Kantonsrats

Claude Belart

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, BS, DT

Amt für soziale Sicherheit

Solothurner Spitäler AG (soH), Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Klinik Pallas AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (567/2011)